

Veröffentlichung der Einwohnerdaten (Jubiläumsdaten)

Nach § 50 Absatz 1-3 Bundesmeldegesetzes dürfen die Meldebehörden Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Das Bürgermeisteramt macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Sollte der/die Betroffene keine Veröffentlichung seiner/ihrer Daten wünschen, muss dies dem Bürgermeisteramt schriftlich mit angefügtem Formular bis spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung mitgeteilt werden.

Bürgermeisteramt Bodnegg

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister nach § 50 Abs. 1,2 und 3 des Bundesmeldegesetzes seit 1.11.2015

Antragsteller/in

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

Ich beantrage die Eintragung einer Übermittlungssperre.

- Keine Aufnahme in das Adressbuch
- Keine Mitteilung an die Presse (Bodnegger Mitteilungen und Schwäbische Zeitung) (anlässlich von Alters- und Ehejubiläen)
- Keine Mitteilung an Parteien/ Wählervereinigungen/Träger von Wahlvorschlägen
- Keine Übermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
- Keine Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde beachtet den Widerspruch solange, bis er von mir zurückgenommen wird. Nach einem Umzug muss ich gegenüber der Meldebehörde meines neuen Wohnortes eine neue Erklärung abgeben, wenn ich auch dort die Veröffentlichung meiner Daten verhindern will. Der Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. **Falls Sie bereits einen Widerspruch mitgeteilt haben, müssen Sie kein neues Formular ausfüllen.**

Bodnegg,.....

.....

Unterschrift